

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

---

Band V, Stück 9 / ISSN 0083 - 5633

Hannover, den 15. Januar

1980

---

### INHALT:

#### I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 107 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 16. November 1979 . . . . . 192
- Nr. 108 Geschäftsordnung der Kirchenleitung . . . . . 192

#### II. Beschlüsse und Verträge

#### III. Mitteilungen

- Nr. 109 Generalsynode 1980 in Augsburg . . . . . 193
- Nr. 110 Berichtigungen / Druckfehler . . . . . 193

#### IV. Personalmeldungen

- Bischofskonferenz, Generalsynode, Verfassungs- und Verwaltungsgericht,  
Lutherisches Kirchenamt . . . . . 194

#### V. Aus den Gliedkirchen

#### VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

#### VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

#### VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik

- Nr. 111 Kirchengesetz zur Änderung des Amtszuchtgesetzes . . . . . 194

# I. Gesetze und Verordnungen

**Nr. 107 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Verfahrensordnung) vom 14. Februar 1977 (ABl. Bd. V S. 23).**

**Vom 16. November 1979.**

## § 1

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wird wie folgt geändert:

§ 4 der Verfahrensordnung erhält folgende Fassung:

### „§ 4

(1) Soweit die Vereinigte Kirche an einem Verfahren nicht beteiligt ist, ist ihre Kirchenleitung durch Zustellung von Abschriften der Schriftsätze sowie der Entscheidungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Kirchenleitung kann bei Verfahren nach Absatz 1, in denen die Verletzung von Recht der Vereinigten Kirche gerügt wird, auch eine von ihr gebildete Kommission mit der Abgabe einer Äußerung beauftragen. Bei Verfahren, in denen nicht die Verletzung von Recht der Vereinigten Kirche gerügt wird, erfolgt die Abgabe der Äußerung durch das Lutherische Kirchenamt. Bei Verfahren, in denen zugleich die Verletzung von Recht der Vereinigten Kirche und von Recht anderer Kirchen bzw. kirchlicher Zusammenschlüsse gerügt wird, kann sich das Lutherische Kirchenamt insoweit äußern, als dieses Recht berührt wird. In allen Fällen unterrichtet das Lutherische Kirchenamt die Beteiligten rechtzeitig von der Absicht einer Äußerung.

(3) In jeder Lage des Verfahrens kann die Kirchenleitung einen Vertreter des allgemeinen kirchlichen Interesses bestellen. Er ist zu allen mündlichen Verhandlungen zu laden. Vor der Endentscheidung ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 29. November 1979

**Der Leitende Bischof**

Dr. Heintze

**Nr. 108 Geschäftsordnung der Kirchenleitung \*).**

**Vom 15. November 1979.**

## § 1

(1) Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich zu Sitzungen zusammen. Im Auftrage des Vorsitzenden lädt der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes dazu ein. Er stellt außerdem im Auftrage des Vorsitzenden und in Abstimmung mit diesem eine vorläufige Tagesordnung auf. Die Mitglieder können Punkte zur Tagesordnung beim Leiter des Lutherischen Kirchenamtes anmelden.

(2) Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen.

## § 2

(1) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, so teilt das betreffende Mitglied der Kirchenleitung dies baldmöglichst dem Lutherischen Kirchenamt mit. Für die Vertretung gilt Artikel 19 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz der Verfassung. Die Stellvertreter erhalten die Sitzungsunterlagen und -niederschriften.

(3) An den Sitzungen der Kirchenleitung nehmen, sofern die Kirchenleitung nichts anderes beschließt, der Leiter und die Referenten des Lutherischen Kirchenamtes mit beratender Stimme teil. Der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes, dessen Ständiger Vertreter und, sofern nicht einer der beiden rechtskundig ist, ein juristischer Referent des Lutherischen Kirchenamtes, nehmen mit beratender Stimme auch an vertraulichen Sitzungen teil, soweit sie nicht selbst betroffen sind.

(4) Die Kirchenleitung kann je einem Mitglied der Kirchenleitungen deutscher lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angeschlossen sind, den Status eines ständigen Gastes der Kirchenleitung verleihen. Die ständigen Gäste nehmen auch an vertraulichen Sitzungen der Kirchenleitung teil; der Vorsitzende kann um Beratung ohne Anwesenheit der ständigen Gäste bitten.

## § 3

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter ein, bei dessen Verhinderung ein von der Kirchenleitung zu bestimm-

\* ) ersetzt die Fassung vom 21. November 1974 (Amtsblatt Bd. V S. 84).

**Berufene Mitglieder und Stellvertreter \*)**

Direktor Horst Becker Postfach 68 8806 Neuendettelsau	Oberlandeskirchenrat Johannes Hasselhorn Rote Reihe 6 3000 Hannover 1	Direktor Paul G. Buttler Agathe-Lasch-Weg 16 2000 Hamburg 52
Rektor Karl-Heinz Neukamm Postfach 80 8501 Schwarzenbruck	Pastor Jens Pörksen Pastorat 2391 Handewitt	Direktor Eckard Pfannkuche Diakonisches Werk Ebhardtstraße 3 A 3000 Hannover
Oberlandeskirchenrat Jürgen Kaulitz Neuer Weg 88/90 3340 Wolfenbüttel	Oberkirchenrat Dr. Gerhard Grethlein Meiserstraße 13 8000 München 2	Kirchenoberbaudirektor Dr. Karl-Heinrich Alt Dänische Straße 27/35 2300 Kiel
Hauptpastor Prof. Dr. Dr. Wenzel Lohff Up de Worth 1 a 2000 Hamburg 65	Prof. Dr. Dr. Dietrich Rössler Engelfriedshalde 39 7400 Tübingen 1	Professor Dr. Jörg Baur Reinkeweg 4 3400 Göttingen
Oberkirchenrat Hermann Greifenstein Meiserstraße 13 8000 München	Professor D. Georg Kretschmar Pommernstraße 32 8012 Ottobrunn	Oberkirchenrat Prof. Dr. Otto Waack Dänische Straße 27/35 2300 Kiel
Pastorin Annette Nuber Nogatstraße 38 2940 Wilhelmshaven	Pastorin Gesa Conring Beekestraße 105 3000 Hannover	Studiendirektorin Barbara Rau Wagnerstraße 4 8901 Neusäß
Präsident Horst Göldner Dänische Straße 27/35 2300 Kiel	Oberlandeskirchenrat Henje Becker Neuer Weg 88—90 3340 Wolfenbüttel	Oberkirchenrätin Gudrun Diestel Herrenhäuser Straße 2 A 3000 Hannover 21
Propst Konrad Lindemann Doktorberg 18 2050 Hamburg 80	Oberkirchenrat Gerd Heinrich Dänische Straße 27/35 2300 Kiel	Pastor Dietrich Sattler Feldbrunnenstraße 29 2000 Hamburg 13
Rektor der Theol. Akademie Rolf Heue Berlinstraße 4 3100 Celle	Propst Herwig Schmidtpott Dormienstraße 1 a 2000 Hamburg 55	Pfarrer Georg Kugler Rummelsberg 19 8501 Schwarzenbruck
Superintendent Malte Haupt Schöne Reihe 12 3094 Bruchhausen-Vilsen	Pastor Sven Findeisen Wilhelminenstraße 4 2350 Neumünster 9-Tgb	Pastor Gerhard Bruns Schlesierweg 17 3102 Hermannsburg

**Nr. 105 Geschäftsverteilung für das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche.****Beschluß**

Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsge-

richts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. November 1978 (Amtsblatt Bd. V Stück 6 S. 141 ff.), beschließt das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts unter Mitwirkung des Präsidenten des Oberlandesgerichts a. D. Dr.

\*) Die berufenen Stellvertreter treten bei vorübergehender Behinderung des Synodalen, dem sie zugeordnet sind, oder bei dessen Ausscheiden bis zu der erfolgten Bestellung des neuen Mitglieds in die Generalsynode ein.



mendes Mitglied. In allen Angelegenheiten wird eine einmütige Stellungnahme erstrebt. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Wahlen werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Vorsitzende führt mit zwei weiteren von der Kirchenleitung zu bestimmenden Mitgliedern die Geschäfte der Kirchenleitung, wenn diese nicht versammelt ist. Eventuelle Beschlüsse sind der Kirchenleitung mitzuteilen.

(3) In eiligen Fällen kann der Vorsitzende Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

(4) Der Vorsitzende kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung durchführen, wenn er den Gegenstand der Beschlußfassung für dies Verfahren für geeignet ansieht und anzunehmen ist, daß die Mitglieder dem Antrag entsprechen. Widerspricht ein Mitglied der Kirchenleitung binnen 10 Tagen dem Verfahren, ist es nicht zulässig.

#### § 4

(1) Die Sitzungen der Kirchenleitung sind nicht öffentlich, die Beratungen vertraulich. Der Vorsitzende kann von sich aus oder auf Wunsch der Mitglieder zur Beratung der Kirchenleitung im Einzelfall auch Nichtmitglieder zuziehen.

(2) Die Gegenstände der Beratung und die gefaßten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten, das vom Protokollführer unterzeichnet wird. Jedes

Mitglied und jeder Stellvertreter, der Leiter und die Referenten des Lutherischen Kirchenamtes erhalten eine Protokollabschrift. Über die Genehmigung des Protokolls ist in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

(3) Das Protokoll einer vertraulichen Sitzung, das nur als Beschlußprotokoll geführt wird, bedarf der Unterzeichnung auch durch den Vorsitzenden. Die Mitglieder der Kirchenleitung haben in den folgenden Sitzungen Gelegenheit, in das Protokoll der vertraulichen Sitzung Einblick zu nehmen. Der Vorsitzende trifft die für die Durchführung der in vertraulicher Sitzung gefaßten Beschlüsse notwendigen Veranlassungen, sofern dies nicht dem Leiter des Lutherischen Kirchenamtes übertragen wird.

(4) Soweit die Veröffentlichung von Beschlüssen nicht kirchengesetzlich vorgeschrieben ist, bestimmt der Vorsitzende, ob die Beschlüsse im Amtsblatt bekanntgegeben werden sollen.

(5) Die Kirchenleitung kann mit der Bischofskonferenz gemeinsame Sitzungen abhalten. Kommt es in gemeinsamen Sitzungen zu Beschlüssen der Kirchenleitung, so sind diese als Beschlüsse der Kirchenleitung besonders zu kennzeichnen.

#### § 5

Das Lutherische Kirchenamt unterstützt die Kirchenleitung gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt.

Hannover, den 16. November 1979

**Der Leitende Bischof**  
Dr. G. Heintze

## II. Beschlüsse und Verträge

## III. Mitteilungen

### Nr. 109 2. Tagung der 6. Generalsynode.

Das Präsidium der Generalsynode hat beschlossen, die 2. Tagung um einen halben Tag zu verlängern, so daß sie nunmehr vom 22. bis 26. Juni 1980 in Augsburg stattfindet.

### Nr. 110 Berichtigungen / Druckfehler.

- a) Im Amtsblatt Band V St. 8 ist auf Seite 177 hinter „Umlage für das Jahr“ die Zahl „1979“ durch „1980“ zu ersetzen.
- b) Seite 183 ist durch die anliegende neue Seite 183 auszutauschen.

## IV. Personalnachrichten

### Bischofskonferenz

Landesbischof Prof. Dr. J. Heubach, Bückeberg, wurde am 7. Oktober 1979 vom Leitenden Bischof, Dr. G. Heintze, in sein Amt eingeführt.

### Generalsynode

Aufgrund des Ausscheidens von Landesbischof Prof. Dr. J. Heubach aus der Generalsynode ist Prof. Dr. C. H. Hunzinger 4. theologischer Stellvertreter, Frau Pastorin Wiltrud Hendriks, Hamburg 4, Heidritter Str. 12. 5. theologische Stellvertreterin der nordelbischen theologischen Mitglieder der Generalsynode.

### Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Hannover, Herrn Otto Groschupf, zum Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts beufen.

### Lutherisches Kirchenamt

Aufgrund seiner Wahl zum Propst von Lübeck ist Oberkirchenrat Dr. Niels Hasselmann am 30. September

1979 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche ausgeschieden. Als seine Nachfolgerin ist Frau Studieninspektorin Käte Mahn, Hildesheim, am 1. Januar 1980 als Oberkirchenrätin in den Dienst der Vereinigten Kirche getreten.

Kirchenverwaltungsrat Herbert Turban wurde nach fast fünfundzwanzigjährigem Dienst im Lutherischen Kirchenamt am 31. Dezember 1979 in den Ruhestand versetzt. Mit Verfügung vom 21. Dezember 1979 wurde Kirchenoberamtsrat Dieter Podschies mit der Funktion des Büroleiters ab 1. Januar 1980 beauftragt.

Kirchenrat Karlheinz Schmalc DD. wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1980 zum Oberkirchenrat ernannt.

Der nach § 11 der Rechtsverordnung zur Anwendung und Ergänzung des Kirchenbeamten zu bildende Kirchenbeamtenausschuß der Vereinigten Kirche setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	Kirchenoberamtsrat Dieter Podschies
stellv. Vorsitzender:	Oberkirchenrat Gottfried Klaaper DD DD
Schriftführer:	Oberkirchenrat Martin Lindow

## VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

### Nr. 111 Kirchengesetz zur Änderung des Amtszuchtgesetzes.

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik haben das folgende Kirchengesetz zur Änderung des Amtszuchtgesetzes vom 7. Juli 1965 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Der § 53 erhält folgende Fassung:

„Die Kammer für Amtszucht besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pfarrer. Einer der Beisitzer soll Rechtskenntnisse besitzen.“

#### Artikel II

In § 125 wird folgender Absatz 2 neu eingeführt:

„Mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung kann die einleitende Stelle dem Pfarrer einen anderen

zumutbaren Auftrag erteilen. Weigert er sich, dem nachzukommen, kann die einleitende Stelle anordnen, daß die jeweiligen Dienstbezüge des Pfarrers gekürzt werden. Eine Kürzung um mehr als die Hälfte ist unstatthaft.

Diese Bestimmungen gelten für Pfarrer im Wartestand mit der Maßgabe, daß das Wartegeld bis zu einem Drittel gekürzt werden kann.“

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden zu Absätzen 3, 4 und 5.

In § 126 Abs. 1 Satz 1 heißt es: § 125 Abs. 3 anstelle von § 125 Abs. 2.

Weimar, den 30. Oktober 1978

**Der Leitende Bischof**

gez. Dr. Rathke